

Satzung

Nachbarschaftshilfe „Jeder für Jeden“ e.V.

82340 Feldafing

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe „Jeder für Jeden“ e.V. Feldafing“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Feldafing und ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, sowie die Unterstützung von i.S. von § 53 AO hilfsbedürftigen Personen und die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Unterstützung der „Nachbarschaftshilfe Feldafing gGmbH“ bei der

- a) ambulanten Alten- und Krankenpflege
- b) Seniorenbetreuung, wie z.B. Seniorennachmittage, Veranstaltung von Ausflügen u. ä.
- c) Familienpflege, wie z.B. Durchführung eines Mutter-Kind-Kreises, Unterstützung bei Ausfall eines oder beider Elternteile u. ä.
- d) Betreuung von alten, psychisch kranken und behinderten Menschen
- e) kulturelle Angebote zur gesellschaftlichen Teilhabe, wie z.B. Musikveranstaltungen, Fachvorträge und Lesungen.

Der Verein wird auch andere gemeinnützige Institutionen, die diese Arbeiten erbringen, unterstützen und fördern, ist aber auch selbst berechtigt, diese Aktivitäten zu realisieren.

2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten sie weder Beiträge noch Vermögensanteile zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrages.

3.2. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit und endgültig entscheidet. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht neu gestellt werden.

3.3. Die Mitglieder haben die festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

3.4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf deren begründeten Antrag durch Beschluss von der Pflicht zur Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien.

§ 4 Ehrenmitglieder

4.1. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben oder aus anderen Gründen einer solchen Ehrung als besonders würdig erscheinen.

4.2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

4.3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds.
- b) Austritt des Mitglieds.
- c) Ausschluss des Mitglieds.
- d) Auflösung der juristischen Person

5.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

5.3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn trotz Mahnung 2 Jahresmitgliedsbeiträge nicht bezahlt wurden, oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Als grober Verstoß gilt insbesondere die Schädigung des Ansehens des Vereins.

5.4. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

5.5. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen in schriftlicher Form Stellung zu nehmen. Hierzu ist ihm eine Frist von drei Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Ausschlussgründe einzuräumen.

5.6. Gegen den Vorstandsbeschluss, der dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben ist, steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen; sie muss begründet werden.

5.7. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.

7.2. Mindestens einmal im Jahr und zwar nach Möglichkeit in der 1. Jahreshälfte hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

7.3. Wahlberechtigt sind Mitglieder erst nach einer Dauer der Mitgliedschaft von 3 Monaten.

7.4. Eine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 % der Mitglieder gegeben. Sollte diese Anzahl der Mitglieder nicht erreicht werden, wird eine weitere Mitgliederversammlung, worauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden muss, 15 Minuten später einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf ebenfalls in der Einladung hingewiesen werden muss.

7.5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Wahl der Kuratoriumsmitglieder mit Ausnahme dessen geborene Mitglieder
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Beschluss über Änderungen der Satzung oder Vereinsauflösung.
- f) Kontrolle des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit der letzten Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und gegebenenfalls Entlastung des Vorstands.

7.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet – soweit dies gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anders vorgesehen ist – in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7.7. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift jedes Mitglieds einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens per Post. Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung im Vereinsorgan „Feldafing informiert“, soweit dieses mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung verteilt ist; die nicht im Verteilungsgebiet wohnhaften Mitglieder werden durch einfachen Brief gesondert und innerhalb der oben genannten Frist eingeladen.

7.8. Die Einladung ist darüber hinaus in der Geschäftsstelle auszulegen.

7.9. Der Jahresbericht und der Kassenbericht sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bereit zu halten, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

7.10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

7.11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in den Vereinsakten aufzubewahren ist.

§ 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen, sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.

8.2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Feldafing kraft Amtes (geborenes Mitglied),

sowie den gewählten Vorstandsmitgliedern

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Beisitzer/in medizinischen/pflegerischen Fragen
- f) dem/der Beisitzer/in in Altenbetreuung

Die Mitgliederversammlung kann für die Vorstandsmitglieder zu c) und d) Stellvertreter wählen, die im Vorstand jedoch nur dann ein Stimmrecht haben, wenn der (die) Vertretene verhindert ist.

8.3. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

8.4. Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder können gegen Kostennachweis durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.

8.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die beiden Vorsitzenden und den (die) Schatzmeister(in), wobei je zwei gemeinschaftlich handeln müssen.

8.6. Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Feldafing gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Dieser Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

8.7. Unverzüglich nach der Wahl ist die Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister zu veranlassen.

8.8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vorübergehend dessen Aufgaben wahrnehmen. Die nächste Mitgliederversammlung kann dann für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied wählen. Beim Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 9 Wahl des Vorstands

9.1. Die Wahl des Vorstands erfolgt grundsätzlich durch geheime Abstimmung. Es ist über jeden Vorstandsposten einzeln abzustimmen. Es kann jedoch auch eine Blockwahl durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung einverstanden ist und keine anderen Wahlvorschläge vorliegen.

9.2. Es kann in offener Wahl abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der offenen Wahl widerspricht.

9.3. Für die Abberufung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

10.1. Im Innenverhältnis führt der/die 1. Vorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er/sie wird im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) vertreten. Sollten jedoch beide Vorsitzenden nicht nur vorübergehend verhindert sein, ist ein weiteres Mitglied zum geschäftsführenden Vorstand durch die restlichen Vorstandsmitglieder zu bestellen.

10.2. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in einstellen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.

10.3. Für folgende Handlungen bedarf der Vorstand eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung:

- a) An-/Verkauf oder Belastung von Grundbesitz.
- b) Aufnahme von Krediten über einen Betrag von mehr als € 20.000,-- im Einzelfall oder über einen Gesamtrahmen von € 50.000,-- hinaus. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, sich einen Kontokorrentkredit bis zu maximal € 20.000 einräumen zu lassen und in Anspruch zu nehmen.
- c) Eingehung von Bürgschaften oder Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall oder bei einem über € 10.000,00 hinaus gehenden Gesamtrahmen.
- d) Gründung, Erwerb oder Veräußerung eines Gewerbebetriebs oder Anteilen hiervon.
- e) Gründung von oder Beteiligungen an Stiftungen.

10.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

10.5. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich, in elektronischer Form oder auch in gemischter Form gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

10.6. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in den Vereinsakten aufzubewahren ist. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.

§ 11 Kuratorium

Das ehrenamtliche Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand in allen Belangen des Vereins. Das Kuratorium hat keine für den Verein wirksame Beschlusskompetenz.

Geborene Mitglieder sind:

- a) Der katholische Pfarrer der Gemeinde Feldafing
- b) Der evangelische Pfarrer/Diakon der Gemeinde Feldafing
- c) Die/der Ehrenvorsitzende/n und die Ehrenmitglieder

Gewählte Mitglieder sind:

bis zu 6 weitere Personen, die von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre zu wählen sind.

Das Kuratorium hat eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf schriftliche Ladung durch die (den) Vorsitzende(n) bzw. die (den) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zusammen. Die Ladung hat 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Ladung muss die Tagesordnung enthalten.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

12.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Feldafing, zwecks Verwendung für die Zwecke, wie sie in Ziffer 2.2. dieser Satzung bestimmt sind.

§ 13 Schlussvorschriften

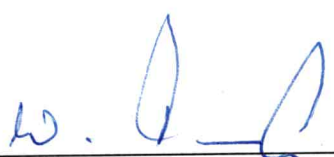
13.1. Diese Satzung kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder geändert werden.

13.2. Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Satzung sind mindestens 5 Wochen vor der Hauptversammlung bei dem (der) 1. Vorsitzenden einzureichen und in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

13.3. Änderungsvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die hierüber entscheiden soll, in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme auszulegen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

13.4. Die Satzung ist in ihrer vorliegenden Fassung am 29. Oktober 2021 von der Mitgliederversammlung verabschiedet worden. An diesem Tage ist sie in Kraft getreten.

Feldafing, 29. Oktober 2021



Walter Föhr

1. Vorsitzender Nachbarschaftshilfe „Jeder für Jeden“ e.V. Feldafing



Reinhold Jauernek

2. Vorsitzender Nachbarschaftshilfe „Jeder für Jeden“ e.V. Feldafing